

# Satzung

## Future Skills Alliance e. V.

### Präambel

In Wahrnehmung der Veränderungen, die in allen Lebensbereichen sowie allen Sektoren der Gesellschaft geschehen durch die fortschreitende Globalisierung und Digitalisierung, gründen wir die Future Skills Alliance. Wir sind ein Bündnis aus engagierten Akteuren der Zivilgesellschaft, Wirtschaft, Kultur, Bildungseinrichtungen und Politik. Gemeinsam verfolgen wir das Ziel, dass Menschen über alle Lebensphasen hinweg befähigt werden, ihre Zukunft selbstbestimmt in einer sich rasant wandelnden Welt zu gestalten.

Wir leben in einer Zeit, in der der Fortschritt und das Verständnis von Bildung und generell von Lernen neu definiert werden. In Zeiten der Digitalisierung ist der Zugang zu Wissen kein Engpass mehr. Unser Fokus liegt auf Human Future Skills, die nicht nur fachliche Qualifikationen, sondern auch menschliche Kompetenzen wie beispielsweise Kreativität, Zusammenarbeit, kritisches Denken und soziale Interaktion umfassen. In diesem Kontext sehen wir unsere Verantwortung darin, einen Beitrag zu leisten, die Bildungslandschaft zukunftsfähig zu machen, um jedem Menschen zu ermöglichen, diese essentiellen Fähigkeiten zu entwickeln und zu nutzen.

Die Future Skills Alliance setzt sich zur Aufgabe, Deutschland und andere Länder als lernfähige und zukunftsfähige Staaten zu stärken. Wir schaffen gemeinsam ein agiles und lernendes Ökosystem, das jedem Individuum ermöglicht, mit den notwendigen Skills ausgestattet zu werden, um in einer zunehmend globalisierten und digitalisierten Welt dafür zu sorgen, dass wir mit unseren menschlichen Kompetenzen die Souveränität erhalten, unser Leben und unsere ökologischen, gesellschaftlichen und technologischen Systeme menschlich und nachhaltig gestalten zu können.

Unsere Mission ist es, durch die Förderung von Zukunftskompetenzen ein leistungsfähiges Ökosystem zu etablieren. Wir streben danach, lebenslanges Lernen zu einer sinnvollen und zugänglichen Realität für alle zu machen, die zahlreiche Möglichkeiten bietet und gesellschaftliche Teilhabe und Mitgestaltung sichert.

Wir engagieren uns für Richtlinien und Praktiken auf allen Ebenen des Lernens, die Chancengerechtigkeit gewährleisten, um in einer sich wandelnden Welt selbstwirksam agieren zu können.

Mit diesem festen Willen und geleitet von unseren Visionen und Missionen rufen wir die Future Skills Alliance ins Leben, um ein starkes, resilientes und inklusives Bildungssystem mitzugestalten und nachhaltig zu sichern.

*Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Vereinssatzung das generische Maskulinum verwendet und auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.*

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen "Future Skills Alliance" mit dem Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und soll im Vereinsregister des Amtsgerichts von Charlottenburg eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zwecke des Vereins**

1. Gegenstand des Vereins ist die Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zu den Zwecken des Vereins zählen die Förderung von Bildung und Erziehung, insbesondere durch die Verbreitung, Entwicklung und Vertiefung von Future Skills, um Einzelpersonen und Gemeinschaften für eine zukunftsorientierte Welt zu stärken. Der Verein setzt sich für die Schaffung eines Bildungs-Ökosystems ein, das lernend und anpassungsfähig ist und das Individuen nicht nur auf die Herausforderungen von heute vorbereitet, sondern auch auf die noch unbekanntenen Anforderungen der Zukunft.
3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Die Organisation, Durchführung oder durch die Übernahme von Trägerschaften von Bildungsveranstaltungen, Workshops, Seminaren, Konferenzen und öffentlichen

Kampagnen, die auf die Vermittlung und Förderung von Future Skills ausgerichtet sind.

b) Die Entwicklung und Bereitstellung von Materialien, Ressourcen und Plattformen, die das Verständnis, das Erlernen und die Anwendung von Future Skills in verschiedenen Bildungseinrichtungen und in der breiten Öffentlichkeit fördern.

c) Die Schaffung und Moderation von Netzwerken und Plattformen für den Austausch von Wissen und Erfahrungen, die Kooperation fördern und den Zugang zu Future Skills demokratisieren.

d) Die Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, um Bewusstsein zu schaffen für die Bedeutung von Future Skills und für die Notwendigkeit, Bildungssysteme entsprechend anzupassen.

e) Die Anregung und Begleitung von Studien und Forschungsarbeiten, die innovative Ansätze zur Vermittlung von Future Skills untersuchen und diskutieren.

f) Die Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen, um Curricula zu entwickeln, die auf Future Skills basieren und Lernenden helfen, sich auf eine dynamische Arbeitswelt vorzubereiten.

g) Die Förderung von Chancengleichheit durch Bildungsprogramme, die darauf abzielen, Ungleichheiten zu verringern und allen Mitgliedern der Gesellschaft den Zugang zu Future Skills zu ermöglichen.

h) Die Mitgestaltung politischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, die die Bildung in Future Skills unterstützen und vorantreiben.

Im Bereich Mildtätigkeit insbesondere durch die Entwicklung von Bildungsangeboten für Personen, die aufgrund ihres körperlichen, seelischen oder geistigen Zustands oder aufgrund wirtschaftlicher Umstände auf besondere Hilfe angewiesen sind.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit / Selbstlosigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten Anstellungsverhältnisse begründen.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Im Fall der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich aktiv für die Förderung und Verbreitung von Future Skills einsetzt und die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft im Verein ist offen für:
  - a) Bildungseinrichtungen, die sich für die Implementierung von Future Skills in ihre Lehrangebote und Arbeitsweisen einsetzen.
  - b) Unternehmen und Organisationen, die die Entwicklung von Future Skills fördern und unterstützen.
  - c) Einzelpersonen und Fachleute, die in den Bereichen Bildung, Forschung, Technologie, Innovation und verwandten Feldern tätig sind und sich für die Ziele des Vereins engagieren.
  - d) Vertreter aus Politik und Verwaltung, die sich für die Schaffung und Unterstützung entsprechender politischer Rahmenbedingungen einsetzen.
  - e) Forschungseinrichtungen und wissenschaftliche Institutionen, die im Bereich Future Skills aktiv sind.
  - f) Andere gemeinnützige Organisationen, die in ihrem Wirken die Prinzipien und Ziele der Future Skills Alliance teilen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Basis eines schriftlichen Antrags. Der Vorstand kann die Aufnahme mit einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder ablehnen, muss diese Entscheidung jedoch schriftlich

begründen. Gegen den ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller innerhalb eines Monats Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

4. Zur Mitgliedschaft zählen ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die aktiv im Sinne der Satzung und der Ziele der Future Skills Alliance tätig sind. Fördermitglieder unterstützen den Verein vorrangig durch finanzielle Mittel oder Sachbeiträge.
5. Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Vorschlag von mindestens 5 Mitgliedern auf einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bestellt werden. Die Ehrenmitgliedschaft gilt unbefristet und auf Lebenszeit. Sie kann nur durch einen erneuten Beschluss der Mitgliederversammlung und aus wichtigem Grund aberkannt werden.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und haben Rederecht. Nur ordentliche Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht sowie das Antrags- und Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen.
2. Mitglieder haben Beiträge als Jahresbeiträge oder in Form monatlicher Beiträge zu leisten. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist beauftragt, der Mitgliederversammlung auf Grundlage einer Kalkulation einen Vorschlag zur Höhe der Beiträge vorzulegen. Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.
3. Mitglieder sollen die Chance der Partizipation erhalten und suchen. Der Verein stützt sich in seiner Arbeit auf die Einbringung ideeller Beiträge seiner Mitglieder zum Zweck der Erfüllung satzungsgemäßer Bestimmung. Aus diesem Grund soll der Vorstand berechtigt sein, bei Nachweis für den Verein wesentlicher ideeller Beiträge, einzelne Mitglieder von der Beitragspflicht in Geld zu befreien.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
5. Der Vorstand ist im Einzelfall berechtigt, gegenüber einem antragstellenden Mitglied bei Nachweis eines berechtigten Interesses durch gesonderte Vereinbarung die Beitragspflicht – befristet oder auf Dauer – zu ermäßigen oder ganz zu erlassen.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch die Kündigung, Ausschluss oder den Tod einer natürlichen Person oder die Auflösung einer juristischen Person.  
Personengemeinschaften und juristische Personen verlieren die Mitgliedschaft auch im Fall der Auflösung.
2. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist per Post oder per E-Mail an den Vorstand zu richten.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der schriftlich abzufassen und auf dem Postweg an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds zu übersenden ist. Über eine Beschwerde gegen den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend mit einfacher Mehrheit. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.
4. Ein wichtiger Grund für einen Ausschluss liegt auch vor, wenn sich ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages in Verzug befindet. Als wichtiger Grund für einen solchen Ausschluss werden definiert:
  - 6 Monate Verzug beim ersten Mitgliedsbeitrag
  - Mit einem Mitgliedsbeitrag Verzug zum Geschäftsjahresende bei mehrjähriger Mitgliedschaft
5. Die Pflicht zur Zahlung des Beitrags endet ohne Rücksicht auf das Datum des Ausscheidens mit dem Ende des Jahres, in welchem der Ausschluss oder die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen. Rückständige Beiträge sind sofort fällig und ab Fälligkeit mit 8 % zu verzinsen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung können beschließen, zur Unterstützung des Vereins ein Kuratorium zu bilden. Die Zusammensetzung des Kuratoriums und die Berufung der Kuratoren obliegt dem Vorstand. Das Kuratorium ist kein Organ des Vereins.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Genehmigung des Haushaltsplans und die Entgegennahme des Jahresberichts und anderer Berichte des Vorstandes.
  - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
  - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags.
  - Bestimmung der jährlichen Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder
  - Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages und die Beschwerde gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Mindestens einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung aller Mitglieder stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder vom Vorstand schriftlich unter Angabe des Grundes deren Einberufung verlangen.
4. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmer an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch die Einwahl aller Teilnehmer in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung (hybrid) ist zulässig, wenn den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung auch mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der

Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung ein, so gibt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz bekannt.

5. Die Ladung zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen, die Ladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche, jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einberufung soll per Mail an die dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds versendet werden. Mitgliedern ohne Mailadresse ist die Einladung postalisch zuzustellen. Der Nachweis der Zustellung ist entbehrlich. Falls der Verein eine Webadresse führt oder aber einen Newsletter erstellt, sind auch diese Kommunikationswege zur Information über die Einladung zulässig.
6. Zuständig für die Festlegung der vorläufigen Tagesordnung und die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vorstands oder seinem Stellvertreter.
7. Jedes ordentliche Mitglied verfügt über eine Stimme. Minderjährige Mitglieder sowie juristische Personen stimmen durch ihren gesetzlichen Vertreter ab. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
8. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig. Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Gültig abgegebene Stimmen im Sinne dieser Bestimmung sind allein die Ja- und Nein-Stimmen. Als gültig abgegeben gelten auch die Ja- und Nein-Stimmen nicht Anwesender, die mittels Vollmacht vertreten werden. Dabei darf ein anwesendes Mitglied maximal ein nicht anwesendes Mitglied vertreten. Die Vertretung ist bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Die Vollmacht ist dem Protokoll beizufügen
9. Alternativ ist die Abgabe der Stimme per Briefwahl oder auf digitalem Weg zulässig. Über den Modus der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
10. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, in dem Ort, Datum, Zeitpunkt der Versammlung, Zahl und Namen der anwesenden Mitglieder, Inhalt der gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind. Der Protokollführer wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Das Protokoll ist abschließend durch den Protokollführer und mindestens ein Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Mitgliedern zuzuleiten.



11. Abweichend von der Regelung unter Abs. 8 bedarf die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, einschließlich des Vereinszwecks, die Auflösung des Vereins, die Abberufung eines Vorstandsmitglieds oder den Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein, der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
12. Die Leitung der Mitgliederversammlung kann die Teilnahme von Nichtmitgliedern an der Versammlung zulassen und diesen Beiträge in Wort und Bild, Präsentationen und Diskussionsmöglichkeiten von beliebiger Dauer einräumen.

## **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 9 Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen ersten Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
2. Mitglied des Vorstands können ausschließlich natürliche Personen sein, die entweder bei einem ordentlichen Mitglied beschäftigt sind oder selbst als natürliche Person Mitglied sind. Ist ein Vorstandsmitglied bei einem ordentlichen Mitglied beschäftigt und scheidet während seiner Amtszeit aus dem Unternehmen aus, scheidet es auch aus dem Vorstand aus, es sei denn, es setzt seine Tätigkeit als natürliche Person fort.
3. Der Vorstand sollte sich zumindest zur Hälfte aus Personen zusammensetzen, die nicht männlichen Geschlechts sind.
4. Der Vorstand gibt sich und der Geschäftsführung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln eine schriftliche Geschäftsordnung, nach welcher Aufgaben und Zuständigkeiten bestimmt werden. Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln erfolgen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv wie passiv jeweils einzeln durch den 1. Vorsitzenden und seinen Stellvertreter vertreten. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit weiteren seiner Mitglieder Einzelvertretungsmacht im Sinne von § 26 BGB erteilen. Diese sind jedoch im Innenverhältnis angewiesen, von ihrer Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters Gebrauch zu machen. Vorstandsmitglieder sind von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit.
6. Der Vorstand bestimmt das Wahlverfahren. Grundsätzlich zulässig ist Einzelwahl, Gesamtwahl, Listenwahl, Blockwahl und/ oder gegebenenfalls Stichwahl.

7. Der Vorstand wird auf Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
8. Sollte ein Mitglied des Vorstands vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheiden, kann der Vorstand für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, jedoch nicht länger als bis zum Ende der verbleibenden Amtsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds, ein anderes Mitglied an dessen Stelle in den Vorstand berufen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit des Vorstands erforderlich erscheint. Die Beachtung der in Abs. 4 geregelten Quote ist in diesem Fall hinfällig.
9. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Aufwandsentschädigung für Vorstandsmitglieder beschließen. Einzelheiten richten sich nach § 12 Abs. 3.
10. Zur Vermeidung einer gesonderten Mitgliederversammlung ist der Vorstand berechtigt, Änderungen der Satzung selbst vorzunehmen, wenn sie redaktioneller Art sind, die Rechte der Mitglieder nicht beschränken, die Pflichten nicht erweitern und Folge von Vorgaben oder Anregungen seitens des Finanzamtes, des Notariats oder des Gerichts sind.

#### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen, die von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, per Mail, telefonisch oder durch Fax einberufen und von diesem geleitet werden. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstands zustimmen.
2. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder im Falle seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters.
5. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich in einem Protokoll zu dokumentieren und in digitaler Form zu speichern. Für Inhalt und Form des Protokolls gilt § 8 Abs. 10 entsprechend.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand sind alle Aufgaben des Vereins übertragen, die nicht satzungsgemäß in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen. Unter Berücksichtigung der Regelung des § 9 Abs. 1 ist der Vorstand berechtigt, eine Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung festzulegen. Dem Vorstand obliegt insbesondere der Umgang mit Dritten im Außenverhältnis, die Entscheidung über alle Vertragsabschlüsse, deren Änderung und Kündigung sowie alle weiteren rechtsgeschäftlichen Verpflichtungen.
2. Zur Zuständigkeit des Vorstands gehören u.a.:
  - Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung nebst Tagesordnung
  - Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
  - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - Delegation von Aufgaben und Einsetzung von Ausschüssen
  - Planung und Durchführung von Vereinsveranstaltungen
  - Repräsentation des Vereins, auch auf übergeordneter Ebene
  - Vorprüfung der Gewinn- und Verlustrechnung, Haushaltsansätze und
  - Finanzplanung
  - Schlichtung aller Streitigkeiten innerhalb des Vereins und Entscheidung über erhobene Widersprüche
  - Budgetplanung
  - Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
  - Bestellung der Geschäftsführung
  - Einrichtung eines Kuratoriums und Bestellung seiner Mitglieder

## **§ 12 Geschäftsführung**

1. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 einen oder mehrere hauptamtliche Geschäftsführer bestellen. Die Beauftragung erfolgt durch einen schriftlichen Dienstvertrag, der die Aufgaben, die Vollmacht, die Vergütung und die Vertragsdauer regelt. Die Mitglieder der Geschäftsführung handeln als besondere Vertreter des Vereins im Sinne des § 30 BGB. Ihre Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf alle Geschäfte der laufenden Verwaltung.
2. Inhalt und Umfang der Geschäftsführung richten sich auf die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke.

3. Über die Vergütung der Geschäftsführung entscheidet der Vorstand. Die Höhe und die Gestaltung der Vergütung der Geschäftsführung haben sich an der Leistungsfähigkeit des Vereins sowie den Anforderungen an die Gemeinnützigkeit zu orientieren.

### **§ 13 Kuratorium**

1. Auf Grundlage eines Beschlusses nach § 7 Abs. 2 hat der Vorstand ein Kuratorium zu berufen. Dieses soll sich aus Persönlichkeiten und Fachleuten zusammensetzen, die in den Bereichen der Bildung, Forschung, Technologie, Innovation und Entwicklung von Future Skills anerkannt sind. Die Kuratoriumsmitglieder sollten grundsätzlich auch Mitglieder des Vereins sein oder eine persönliche Verbindung zu dessen Zielen und Aktivitäten haben.
2. Aufgabe des Kuratoriums ist es, den Vorstand und die Geschäftsführung zu beraten, in der strategischen Ausrichtung zu unterstützen und den Verein in seiner öffentlichen Darstellung und Wahrnehmung zu stärken. Weiterhin soll das Kuratorium dazu beitragen, relevante Erfahrungen und Kenntnisse in die Arbeit des Vereins einzubringen. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen, wobei die Wiederberufung möglich ist. Personen, die dem Vorstand angehören, können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein. Das Kuratorium soll auf Einladung des Vorstands nach jeweiligem Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zusammenkommen.
3. Das Kuratorium wählt aus seinem Kreis der Kuratoriumsmitglieder einen Sprecher sowie einen stellvertretenden Sprecher und gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt insbesondere die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Kommunikation des Kuratoriums mit den anderen Organen des Vereins.

### **§ 14 Vermögen**

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen jeweils anteilig an die gemeinnützigen Institutionen
  - a) PxP Embassy
  - b) Wir für Schule
  - c) Education Innovation Lab
  - d) WeQ Institute
  - e) Helga Breuninger Stiftung
  - f) Social Impact

g) HPI d-school, Teil des Hasso Plattner Institutes

die es jeweils unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben. Soweit eine der vorgenannten Institutionen nicht mehr existiert bzw. die Gemeinnützigkeit nicht mehr nachweisen kann, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die verbleibenden Institutionen.

### **§ 15 Gründungsklausel**

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen oder Anpassungen der Satzung erforderlich sein sollten, ist der Vorstand unter Verweis auf § 9 Abs. 10 ermächtigt, diese ohne weiteren Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

### **§ 16 Regionalgruppen**

1. In jedem Bundesland kann sich in Abstimmung mit dem Vorstand eine Regionalgruppe als rechtlich unselbständige Untergliederung des Vereins bilden.
2. Die Aufgaben der Regionalgruppen umfassen:
  - a) Die Verfolgung der Vereinsziele auf regionaler Ebene, insbesondere die Förderung und Verbreitung von Future Skills innerhalb lokaler Gemeinschaften, Bildungseinrichtungen und Wirtschaft.
  - b) Die Organisation regionaler Veranstaltungen und Projekte, die sich mit der Entwicklung und Implementierung von Future Skills befassen.
  - c) Die Förderung des Austauschs und der Zusammenarbeit zwischen Mitgliedern der Future Skills Alliance sowie mit regionalen Akteuren und Entscheidungsträgern.
  - d) Die Durchführung von Bildungs- und Informationskampagnen, um das Bewusstsein für die Bedeutung von Future Skills in der Region zu erhöhen.
  - e) Die Unterstützung von lokalen Initiativen, die sich auf die Entwicklung und Anwendung von Future Skills konzentrieren.
3. Die Gründung einer Regionalgruppe erfordert einen Antrag an den Vorstand, der mindestens von drei Mitgliedern des Vereins unterstützt wird, die in der betreffenden

Region ansässig sind. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach Prüfung der regionalen Bedürfnisse und Ziele.

4. Jede Regionalgruppe wird von einem Regionalgruppensprecher geleitet, der von den Mitgliedern der Gruppe gewählt wird. Die Amtszeit, Wahlverfahren und spezifische Aufgaben werden in einer Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand genehmigt wird.
5. Die Regionalgruppen berichten regelmäßig an den Vorstand über ihre Aktivitäten und sind in ihrer Tätigkeit an die Satzung des Vereins sowie an die strategischen Vorgaben des Vorstands gebunden.
6. Die Finanzierung von Aktivitäten der Regionalgruppen erfolgt nach Maßgabe der vom Vorstand genehmigten Budgets und im Rahmen der verfügbaren Mittel des Vereins.
7. Weitere Details, wie die Zugehörigkeit zu den Regionalgruppen oder die Wahlen und Funktionen von Regionalgruppensprechern, werden durch Vorstandsbeschluss im Rahmen der Geschäftsordnung bestimmt.

Berlin, den 7.6.2024

## Unterschriften

Berlin, den 7.6.2024

---

(Vor- und Zuname)

---

(Vor- und Zuname)

---

(Vor- und Zuname)

---

(Vor- und Zuname)

---

(Vor- und Zuname)

---

(Vor- und Zuname)

---

(Vor- und Zuname)